

Rauchverbot im Sportverein

Bundesgesetzlich ist bereits seit 01.09.07 in allen öffentlichen Einrichtungen des Bundes, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Bahnhöfen das Rauchen grundsätzlich verboten. Zugleich wurde das Jugendschutzgesetz dahingehend geändert, dass die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren fortan verboten ist. Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Rauchen in der Öffentlichkeit seitdem untersagt.

Das Hessische Nichtrauchergesetz wird mit Datum vom 01.10.07 in Kraft treten und macht die Betreiber von Einrichtungen und Gaststätten für die Durchsetzung des Rauchverbots verantwortlich.

Raucher die dem Verbot zuwiderhandeln können mit einer Strafe von 200 € und Gastwirte oder Leiter einer Einrichtung können mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € belangt werden.

Fast alle Vereine sind Betreiber von Gaststätten oder zumindest von Einrichtungen und werden so mit dieser Sachlage konfrontiert. Das Gesetz sieht einige unbürokratische Regelungen für den Umbau von Gaststätten zur Abtrennung eines Nebenraums vor.

Handlungsempfehlung:

In öffentlich zugänglichen Sportstätten gilt das Gesetz und bei vereinseigenen muss der Vorstand entscheiden. Dabei sollte bedacht werden, dass Vereinsanlagen –insbesondere bei Wettkämpfen– in der Regel öffentlich zugänglich sind und daher von einem Rauchverbot auszugehen ist. Gleiches gilt für die öffentlichen Gaststätten. Ausnahmeregelungen gelten für Festzelte mit einer Standzeit von höchstens 21 Tagen. Grundsätzlich sollte dieses Thema, sofern noch nicht geschehen, zum Tagesordnungspunkt der nächsten Vorstandssitzung gemacht werden. Die entsprechenden Beschlüsse sollten allen Verantwortlichen im Verein weitergeleitet werden, insbesondere natürlich den Abteilungsleitern, Übungsleitern und Betreuern.

Linktipp:

http://www.sozialministerium.hessen.de/irj/HSM_Internet?uid=81940d4b-6254-e311-1010-4348d91954e0

Eine Bitte an alle:

Ergänzende Handlungsempfehlungen nehmen wir von Ihnen gerne entgegen, sofern diese für andere Vereine interessant sind und wir sie dorthin weitergeben dürfen.

Ihre lsb h – Vereinsförderung und –beratung